

Sitzung vom 1. Oktober 2014

1052. Anfrage (Ersatzmassnahmen bei Schädigung von Lebensräumen von Arten der Roten Liste)

Die Kantonsräte Robert Brunner, Steinmaur, und Andreas Wolf, Dietikon, haben am 23. Juni 2014 folgende Anfrage eingereicht:

Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz regelt den Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten entgegen zu wirken ist. Leider kommt es immer wieder vor, dass im Kanton Zürich absichtlich oder unabsichtlich Lebensräume von Arten der Roten Liste zerstört werden. Das ist insbesondere dann fatal, wenn eine Art derart bedroht ist, dass sie nur noch an ganz wenigen Standorten nachgewiesen werden kann. Jüngstes bekanntes Beispiel ist die Zerstörung eines Lebensraums der zahnlosen Schliessmundschnecke (*Balea perversa*) bei der Ruine Schnabelburg in Hausen am Albis. Von dieser Art ist im Kanton Zürich nur gerade dieser Standort bekannt. Die Stadtarchäologie Zürich wurde 2011 vor Sanierungsbeginn auf das Vorkommen dieser Art aufmerksam gemacht. Trotz dieser Mitteilung wurden 2011 vier Fünftel der Restaurierung ohne Rücksicht auf diese Art ausgeführt, mit offensichtlicher Schädigung des Bestandes. Bis heute hat keine Einigung darüber stattgefunden, wie die Schädigung des Lebensraumes durch Ersatzmassnahmen gemindert werden könnte. Leider handelt es sich hier nicht um einen Einzelfall. Speziell an diesem Fall ist einzig, dass es eine kommunale Bauherrin war, die Informationen ignorierte. Viele Arten der Roten Liste finden sich in speziellen Lebensräumen. Im Fall der erwähnten Schneckenart handelt es sich um Gemäuer, welches neben Reptilien rund 40 mehr oder weniger gefährdeten Molluskenarten Lebensraum bieten könnte. In anderen Fällen, in denen Lebensräume zerstört wurden, handelte es sich um magere Wiesen oder Feuchstandorte.

Wir bitten den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie geht der Kanton vor, wenn ihm bekannt wird, dass Lebensräume von Arten der Roten Liste durch bauliche Tätigkeiten oder Unterhaltsarbeiten bedroht sind? Wie stellt er sicher, dass alle involvierten Akteure entsprechend informiert werden?
2. Welche rechtlichen Mittel stehen dem Kanton zur Verfügung, um Ersatzmassnahmen anzuordnen?

3. Ordnet der Kanton Ersatzmassnahmen aus eigener Initiative an oder muss dazu die Initiative von Dritten ausgehen?
4. Bestehen solche Ersatzmassnahmen auch darin, dass bei Schädigungen, zum Beispiel bei einer Gewässerverschmutzung, die Fauna nach Möglichkeit wieder hergestellt werden muss?
5. Welche Aktivitäten (neben der aktuell laufenden Optimierung des Unterhalts der Strassenböschungen in der Unterhaltsregion 1) hat der Kanton, um den Unterhalt von speziellen Lebensräumen zu optimieren oder um Optimierungen zu erwirken (zum Beispiel bei Böschungen der Gleisanlagen der SBB)?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Robert Brunner, Steinmaur, und Andreas Wolf, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Lebensräume von Arten der Roten Liste sind schutzwürdig. Über diese Lebensräume sind von Kanton und Gemeinden Inventare zu erstellen; zu ihrem Schutz sind Schutzanordnungen zu treffen. Inventare und Schutzverordnungen sind öffentlich einsehbar (z. B. im GIS-Browser). Zahlreiche Vorkommen von geschützten Arten und Arten der Roten Liste sind allerdings nicht bekannt und deshalb auch nicht inventarisiert. Unabhängig davon, ob die Lebensräume unter Schutz gestellt oder inventarisiert sind, sind Kanton und Gemeinden verpflichtet, bei ihren Tätigkeiten (Erteilen von Bewilligungen, Errichtung, Änderung und Unterhalt von Bauten usw.) dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont und, wo das öffentliche Interesse an diesen überwiegt, ungeschmälert erhalten werden (Selbstbindungspflicht, § 204 Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 [PBG, LS 700.1], § 1 Kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 20. Juli 1977, LS 702.11).

Bei Baugesuchen, die einer kantonalen Beurteilung bedürfen, ist es Aufgabe der kantonalen Leitstelle, alle betroffenen Amtsstellen – in der vorliegenden Thematik das Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz – in das Bewilligungsverfahren einzubeziehen. Diese haben die nötigen Auflagen und Bedingungen zu verfügen. Bei kantonseigenen Vorhaben fliessen die Informationen über schutzwürdige Lebensräume und Arten im Rahmen von Mitberichtsverfahren in die Planung mit ein. Die entsprechenden Lebensräume werden nach Möglichkeit geschont.

Falls dies nicht möglich ist, wird in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz geprüft, ob eine Wiederherstellung möglich ist, oder es werden Ersatzmassnahmen gesucht und ins Projekt integriert.

Bei nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben ist zu unterscheiden, ob sich diese in einem mit Schutzverordnung geschützten Gebiet befinden oder nicht. In einem geschützten Gebiet ist für alle Tätigkeiten, die mit den Schutzziele in Widerspruch stehen oder stehen könnten, eine Ausnahmegewilligung der zuständigen Behörde erforderlich. In diesem Verfahren wird die Zulässigkeit des Vorhabens geprüft und werden gegebenenfalls Auflagen verfügt. Die Ausnahmegewilligung wird allen Beteiligten zugestellt. Der Unterhalt in Schutzgebieten ist in der Regel mit Pflegeplänen geregelt, der die Ansprüche der Arten berücksichtigt.

Wenn Vorkommen einer Rote-Liste-Art erst nach Abschluss eines ordnungsgemässen Verfahrens und nach Baubeginn bekannt wird, bestehen aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes in der Regel wenig Möglichkeiten, nachträglich noch Auflagen zu verfügen. Wenn schutzwürdige Lebensräume durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden, das ohne die erforderlichen Bewilligungen ausgeführt worden ist, wird der Kanton von sich aus aktiv, sofern er von der Beeinträchtigung Kenntnis erhält.

Zu Frage 2:

Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451) bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Eingriff in ein schutzwürdiges Biotop zulässig ist. Wird ein solcher Lebensraum durch einen technischen Eingriff beeinträchtigt und ist diese Beeinträchtigung unter Abwägung aller Interessen nicht vermeidbar, so muss der Verursacher für besondere Massnahmen zum bestmöglichen Schutz der Lebensräume, für Wiederherstellung oder ansonsten für angemessenen Ersatz sorgen. Die entsprechenden Anordnungen erfolgen im Rahmen des jeweils massgeblichen Verfahrens (z. B. Baubewilligungen, Planegenehmigung usw.).

Zu Frage 3:

Falls die Erhaltung eines schutzwürdigen Objektes durch ein Vorhaben beeinträchtigt werden muss, ist die Bauherrschaft verpflichtet, aus eigener Initiative Ersatzmassnahmen im Bauprojekt vorzuschlagen und auf eigene Kosten auszuführen. Im Bewilligungsverfahren prüft die zuständige Behörde, ob die Massnahmen genügen und ob sie zweckmässig sind. Falls die Bauherrschaft keine oder ungenügende Ersatzmassnahmen vorsieht, ordnet die Behörde die Planung und Umsetzung solcher Massnahmen auf Kosten des Verursachers an. Die Initiative zur Anord-

nung von Ersatzmassnahmen kann allerdings auch von Dritten ausgelöst werden, etwa wenn ein Vorhaben ohne Baubewilligung ausgeführt wird oder der Behörde im Bewilligungsverfahren das Vorkommen von Rote-Liste-Arten verschwiegen worden ist.

Zu Frage 4:

Wiederherstellung kommt vor Ersatzmassnahmen (Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG). Die Wiederherstellung bedingt, dass im Nachgang zur Beeinträchtigung wieder ideale Voraussetzungen für einen Lebensraum geschaffen werden können. Dies kann je nach dem Ausmass der Schädigung und der Empfindlichkeit des geschädigten Lebensraums unterschiedlich schwierig sein und unterschiedlich lange dauern. Ist eine Wiederherstellung möglich, zielführend und zumutbar, ist diese zu verlangen. Erst wenn Wiederherstellungsmassnahmen nicht infrage kommen, ist Ersatz zu leisten. Ersatzmassnahmen bemessen sich nach dem Grad der Schädigung und müssen möglichst gleichwertig sein.

Zu Frage 5:

Die Optimierung des Unterhalts von besonderen Lebensräumen ist eine Daueraufgabe der Gemeinwesen, auf kantonaler Ebene insbesondere der Fachstelle Naturschutz. Neben den in der Anfrage genannten Aktivitäten, die Ausfluss der Selbstbindungspflicht sind, werden die Pflegepläne für Schutzgebietsflächen ständig verbessert. Mit sogenannten Aktionsplänen fördert die Fachstelle Naturschutz die Vorkommen von besonders seltenen Arten, für die der Kanton Zürich eine besondere Verantwortung hat (vgl. Homepage der Fachstelle Naturschutz, Stichwort: Artenförderung, Aktionspläne Flora und Fauna). Ausserdem wird Gewicht gelegt auf die Information der Gemeinden, und im Rahmen der Umsetzung von Bundesprojekten werden die zuständigen Bundesbetriebe zur Optimierung des Begleitflächenunterhalts angehalten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der stv. Staatschreiber:
Hösli